

25.10.2023

Entschließungsantrag

der Fraktion der FDP

Verfassungsmäßigkeit des Sondervermögens „Krisenbewältigung“ weiterhin fraglich – Dringend benötigte finanzielle Unterstützung der Kommunen bei der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen darf nicht durch Verstoß gegen die Schuldenbremse finanziert werden

zur Vorlage 18/1784 „**Einwilligung des Landtags gemäß §§ 8, 8a Haushaltsgesetz 2023 in die Verausgabung der vom Bund zugesagten Leistungen für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen**“

in Verbindung damit „**Einwilligung des Landtags gemäß § 31 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2023 in Ausgaben zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine und in die Aufnahme von Krediten**“

in Verbindung damit „**Landesmittel zur Beteiligung des Landes an den Kosten der Kommunen für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen**“

I. Ausgangslage

In der Vorlage 18/1784 beantragt die Landesregierung nach §§ 8 und 8a Haushaltsgesetz 2023, die Einwilligung in die Verausgabung der vom Bund zugesagten Leistungen in Höhe von 215 Millionen Euro für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen einzuholen. Darüber hinaus wird nach § 31 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2023 beantragt, die Einwilligung in Ausgaben zur Beteiligung des Landes an den Kosten der Kommunen für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in Höhe von 593 Millionen Euro sowie in die Aufnahme von Krediten in Höhe von 593 Millionen Euro zu erteilen. In der Vorlage wird ausgeführt, dass die Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände vereinbart haben, dass die Summe der genannten Beträge in Höhe von 808 Millionen Euro zur Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge an die Kommunen geleistet werden soll. Die 215 Millionen Euro entsprechen dem Landesanteil aus der am 10. Mai 2023 zugesagten einen Milliarde Euro des Bundes, darunter 100 Millionen Euro, die entsprechend dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 10. Mai 2023 dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) zur Digitalisierung der kommunalen Ausländerbehörden zur Verfügung gestellt werden sollen. Die übrigen 593 Millionen Euro sollen, vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers, aus dem Sondervermögen „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine“ über den Einzelplan des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) gezahlt werden.

Datum des Originals: 25.10.2023/Ausgegeben: 25.10.2023

In der Vorlage 18/1785 beantragt die Landesregierung nach § 31 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2023, die Einwilligung in Ausgaben des Landes für Landesmaßnahmen für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in Höhe von 174,6 Millionen Euro und in die Aufnahme von Krediten in Höhe von 174,6 Millionen EUR zu erteilen. Dazu wird ausgeführt, dass die Kommunalen Spitzenverbände und das Land sich unter anderem darauf verständigt haben, dass das Land bis Anfang 2024 Landesunterkunftsmöglichkeiten in den Kommunen in einem Umfang von zunächst zusätzlich 3.000 Plätzen für die Erstunterbringung schaffen wird. Es werden konkrete Projekte aufgeführt, für die die Mittel verausgabt werden sollen.

In das Vorgehen der obigen Vorlagen darf nicht eingewilligt werden. Die Verfassungsmäßigkeit des Sondervermögens „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine“ ist weiterhin nicht gegeben. In der abstrakten Normenkontrollklage gegen das NRW-Krisenbewältigungsgesetz, welche im April 2023 beim Verfassungsgerichtshof in Münster eingereicht wurde, wird dargelegt, warum die Klageführer es für nicht ausreichend begründet halten, dass für die Aufwendungen in Verbindung mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine der Weg eines Sondervermögens gewählt wurde. Darüber hinaus ist in den Kreditermächtigungen des Haushalts 2023 ein Verstoß gegen die Schuldenbremse zu sehen. Auch hier wurde eine abstrakte Normenkontrollklage eingereicht.

Die FDP-Landtagsfraktion hat bereits im September 2022 einen Hilfsfonds zur Abmilderung der Krisenauswirkungen gefordert und entsprechende Änderungsanträge vorgelegt. Diese Anträge belegen, dass frühe Hilfen verfassungsmäßig und ohne neue Schulden möglich gewesen wären. CDU und Grüne haben jedoch sämtliche Anträge abgelehnt.

Die steigenden Aufwendungen für die Aufnahme, Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen, sowohl für das Land Nordrhein-Westfalen als auch für die Kommunen, waren bereits während der Haushaltsberatungen im Jahr 2022 abzusehen. Folglich hätten entsprechende Mittel im Landeshaushalt 2023 zur Verfügung gestellt werden müssen. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Mittel, welche die Landesregierung aktuell mithilfe von Krediten in Höhe von insgesamt 767,6 Millionen Euro bereitstellen möchte, weniger als ein Prozent des Haushaltsvolumens des Jahres 2023 betragen, wäre dies durch die nötige Prioritätensetzung ohne zusätzliche Neuverschuldung möglich gewesen.

Die Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen stehen unter immensem finanziellen Druck, unter anderem ausgelöst durch die Kosten, welche mit den steigenden Flüchtlingszahlen einhergehen. Es ist daher explizit nicht zu beanstanden, dass der Landesanteil in Höhe von 215 Millionen Euro an der vom Bund zur Verfügung gestellten einen Milliarde Euro zur Digitalisierung der kommunalen Ausländerbehörden entsprechend im Landeshaushalt verausgabt werden soll.

II. Beschlussfassung

Der Landtag beschließt:

- Die Kommunen bedürfen dringend finanzieller Unterstützung, um die enormen Aufwendungen in Verbindung mit den gestiegenen Flüchtlingszahlen bewältigen zu können.
- Finanzmittel zur Beteiligung des Landes an den Kosten der Kommunen für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen sowie Landesmaßnahmen für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen sind aus dem Kernhaushalt des Landes zu finanzieren.

- Es dürfen dabei allein schon aus verfassungsrechtlichen Gründen keine weiteren Kredite für die Finanzierung der Beteiligung des Landes an den Kosten der Kommunen für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen sowie zur Finanzierung der Ausgaben des Landes für Landesmaßnahmen für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen aufgenommen werden.
- Zweckgebundene Bundesmittel, welche entsprechend der Ministerpräsidentenkonferenz vom 10. Mai 2023 dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) zur Digitalisierung der kommunalen Ausländerbehörden zur Verfügung gestellt werden, sollen wie vorgesehen verausgabt werden.

Henning Höne

Marcel Hafke

Ralf Witzel

Dirk Wedel

und Fraktion